

der wider die bestehenden Gesetze handele. Die so zuerst aufgeführte Neuerung betrifft die außer Leipzig erscheinenden Wochen- und Monatsblätter, und es wird dabei die Bestimmung getroffen, daß dieselben ihre politischen Nachrichten zwar ohne vorher erlangte Approbation des politischen Censors in Leipzig auch hinfort geben können, sofern sie nämlich keine anderen als die in der Leipziger politischen Zeitung, die der Censur des politischen Censors selbst unterworfen ist, und diese Nachrichten ganz unverändert aufnahmen. Und wenn sie diese Bedingung, ohne die besondere Censur des Censors in Leipzig erlangt zu haben, übertreten, so sollen die Unternehmer dieser Blätter unfehlbar die Concession zur Herausgabe ihrer Zeitschriften verlieren. Ein zweiter neuer Zusatz zu den bis 1812 gegoltenen Verordnungen ist folgender: Bei Zeitschriften, und solchen einzelnen Aufsätzen, deren baldige Erscheinung im Publico gewünscht wird, mag den Censoren, statt des Manuscripts selbst, der Satz- und Probebogen zur Censur vorgelegt werden; jedoch haben sie dabei die nöthige Aufmerksamkeit anzuwenden, und jeden solchen Probebogen, insofern ihnen dessen weiterer Abdruck unverfänglich scheint, mit dem Imprimatur besonders zu versehen. Bei andern und größeren Schriften hingegen, ist lediglich das Manuscript selbst, vor dessen Abdruck, dem Censor zu dessen Censur zu überreichen. Daher sollen aber auch, wie es weiter heißt, sämtliche inländische Buchhändler verbunden sein, alle Werke, welche sie außerhalb der sächs. Lande drucken lassen wollen, vor dem Abdrucke, einem inländischen Censor, und zwar nach Beschaffenheit der Gegenstände, historische, geographische, statistische u. Werke dem politischen Censor zu Leipzig, andere Werke aber dem jedesmaligen ordentlichen Censor ihres Ortes, zur Censur und Genehmigung zu überreichen, im Contraventionsfalle aber sechs wöchentliche Gefängnißstrafe, und nach Befinden härtere Ahndung unausbleiblich zu gewarten haben. So wird ferner den Buchhändlern, die ihre und ihrer Commissionärs Mess- u. Bücherkataloge nicht zu gehöriger Zeit der Behörde zur Einsicht übergeben würden, so wie allen Buchhändlern in Leipzig, die auswärtige Commissionen eher übernehmen, als sich die Committenten durch Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit, oder resp. durch beglaubte Abschriften ihrer etwanigen Patente legitimirt hätten, mit einer Geldbuße von 50 Thlr., bei wiederholter Contravention aber damit gedroht, daß sie des Rechts, Commissionen zu übernehmen, für verlustig erklärt werden sollen u. c.

Soll aber nun hier bei einem Ueberblick auf die gesammten Neuerungen im sächs. Censurwesen während der französischen Oberaufsicht ein Gesammturtheil abgegeben werden, wo findet da der gerechte Tadel, ja die Entrüstung einen Anfang, wo ein Ende? Denn daß bei derartigen Verordnungen an eine Rechtfertigung nicht gedacht werden kann, versteht sich von selbst; ward ja durch dieselben nicht nur jede freie und selbstständige Regung des Geistes, sondern auch jede selbst bereits gemodelte Regung des Geistes verpönt. In jenem Gesetze hieß es ausdrücklich: „in keiner Schrift soll Etwas vorkommen, was dem von Ihr. Königl. Majestät angenommenen politischen Systeme zuwiderläuft,“ — das heißt doch nichts andres, als: in keiner in Sachsen

erscheinenden Schrift soll in politischer Rücksicht etwas Andres gepredigt werden, als das Franzosenthum, aber das Franzosenthum wieder so, wie es Se. Königl. Majestät will! Doch würde man mehr als Unrecht thun, wollte man diese Censurverordnungen geradezu hin verdammen, ohne auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, der sie angehörten, und ohne sich dabei an die Persönlichkeit des Mannes zu erinnern, nach dessen politischen Systeme sich jede damals in Sachsen erscheinende politische Schrift streng richten sollte. Bedenkt man, daß sich Sachsen damals ganz in der Gewalt des fremden Machthabers befand, und daß der geringste Widerspruch gegen den Willen desselben unvermeidlich noch viel traurigere Folgen nach sich gezogen haben würde, als das Land bereits erfahren hatte; erwägt man ferner, daß der König von Sachsen später in Berlin zu Hrn. v. Sager n sagte: „zweimal stand es in der Hand dieses mächtigen Mannes, mich zu verderben, und er that es nicht; dessen werde ich immerdar eingedenk sein;“ erwägt man, daß dieses Dankbarkeitsgefühl in dem Herzen des sächs. Staatsoberhauptes so feste Wurzeln gefaßt hatte, daß selbst in einem Patente vom 23. Febr. 1813 gesagt ward: „Dem politischen Systeme, welchem Wir seit sechs Jahren uns fest angeschlossen haben, verdankt der Staat allein in diesem Zeitraume seine Erhaltung bei den drohendsten Gefahren.“ — so hat man wenigstens den Schlüssel zu jenen Verfügungen und bestimmt auch einen Entschuldigungsgrund. Die eiserne Nothwendigkeit war es, der hier Genüge geleistet werden mußte, und als die Verhältnisse sich so gestalteten, daß ein guter Theil der Bevölkerung von Seiten des Staatsoberhauptes ein selbstständigeres, freieres Auftreten erwartete, da war es wieder, entweder Furcht, oder der Wunsch, sein Dankbarkeitsgefühl als ein unwandelbares zu bezeichnen, wodurch Sachsen fort und fort in jener unglückseligen Lage erhalten wurde, in welche es gekommen war, seit sein Oberhaupt die Königskrone genommen hatte. Mag darum die oben angeführten Censurverfügungen dieser Zeit, wie sie es verdienen, der bitterste Tadel treffen, dessenungeachtet muß dem, der dieselben erließ und länger als nöthig in Kraft zu erhalten suchte, Gerechtigkeit widerfahren. Denn kann derselbe auch von einer Furcht, von einer gewissen Aengstlichkeit, ja wir wollen das Aeußerste sagen, von einer Unselbstständigkeit in der Wahl des einzuschlagenden Weges auf keine Weise freigesprochen werden, so muß ihm auf der andern Seite ein gerechtes Urtheil doch auch eine große Ehrlichkeit, ein consequentes Festhalten an dem einmal Gewählten, selbst wenn dasselbe nur durch fremden Zwang gewählt worden war, sowie endlich ein treues, unverbrüchliches Halten des gegebenen Versprechens zum Ruhme nachsagen.

Doch wenden wir uns nun zu einer andern unsere Aufmerksamkeit nicht minder in Anspruch nehmenden Zeit, so ist dies vor allen diejenige, welche die rühmvollen Octobertage im Jahre 1813 vorbereitet hatten, und leider muß hier gleich im Voraus gesagt werden, daß Sachsen in dieser Zeit abermals nicht den Weg ging, den es hätte gehen können, und als Mutterland deutscher Gelehrsamkeit, deutscher Cultur hätte gehen sollen.